

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
gemäß § 5 Abs. 2b BauGB
(Gleichzeitig Aufhebung der 40. FNP-Änderung)**

Erläuterung

Stand: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der TÖB

Stadt Coesfeld



[A] Städtebauliche Begründung

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsanlass und Planungsziele	3
2	Aufstellungsbeschluss und Geltungsbereich	5
3	Gleichzeitige Aufhebung der bisherigen FNP-Darstellung zur Windenergie	6
4	Rechtliche Anforderungen an die Ermittlung von Konzentrationszonen	6
5	Notwendige Arbeitsschritte	9
6	„Harte“ Tabukriterien	10
7	„Weiche“ Tabukriterien	10
8	Berücksichtigung vorhandener Windkraftanlagen	11
9	Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse	14
10	Indizien für den Nachweis des „substanziellen Raums“	16
11	Auswirkungen der Planung auf sonstige Belange	17
12	Klimaschutz	18

[B] Umweltbericht – zur Zeit in Bearbeitung

1	Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	20
2	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	21
3	Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	21
4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	21
5	Zusätzliche Angaben	21
5.1	Darüberhinaus gehende technische Verfahren	21
5.2	Monitoring	22

[C] Anhang

Tabellarische Erläuterung harter und weicher Tabukriterien
Plandarstellung Potenzialflächenanalyse

[A] Städtebauliche Begründung

1 Planungsanlass und Planungsziele

Windkraftanlagen gehören seit der Novelle des Baugesetzbuches von 1996 (in Kraft getreten 1997) zu den im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Nutzungen. Somit wäre die Errichtung derartiger Anlagen im gesamten Stadtgebiet möglich, soweit keine öffentlichen Belange entgegen stehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Einen öffentlichen Belang stellen unter anderem die Darstellungen des kommunalen Flächennutzungsplanes dar. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ermöglicht es den Kommunen, die Nutzung von Windenergie räumlich zu steuern („Planungsvorbehalt“). Die Stadt Coesfeld nutzt diesen Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB seit geraumer Zeit und stellt mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2002 vier Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dar. 25 Windkraftanlagen werden derzeit im Stadtgebiet betrieben. Der überwiegende Teil davon verteilt sich auf die vier Konzentrationszonen.

Die nach der Reaktorkatastrophe 2011 in Fukushima (Japan) eingeleitete bundesweite Energiewende (Verzicht auf Atomkraftwerke, Steigerung des Anteils regenerativer Energien an der Stromerzeugung), die umfassenden Bestrebungen zum Klimaschutz auf Bundes- und Landesebene und eine entsprechende Nachfrage nach neuen Standorten für Windkraftanlagen begründen in der Stadt Coesfeld das Planungserfordernis. Mittlerweile gehen von modernen Windkraftanlagen, die Höhen von über 200 m erreichen können und mit ihren Rotoren einen Kreis von bis zu 150 m überstreichen, gravierende räumliche Wirkungen aus. Durch die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Windenergienutzung werden die Voraussetzungen für eine planvolle und gezielte Errichtung von Windkraftanlagen geschaffen und Nachbarschaftskonflikten vorgebeugt. Im Hinblick auf die notwendige Schonung des Freiraumes und die optimale Ausnutzung von Flächen ist eine Konzentration von Windkraftanlagen an geeigneten, verträglichen Standorten in Windparks einer Vielzahl von Einzelanlagen in der Regel vorzuziehen.

Zurzeit überarbeitet die Regionalplanungsbehörde aufgrund eines Beschlusses des Regionalrates den Regionalplan Münsterland – sachlicher Teilplan Energie. Im Jahr 2014 ist der Regionalplan bereits in seinen anderen Abschnitten neu aufgestellt worden. Im Erhebungsverfahren hat sich gezeigt, dass Flächen, die bei Aufstellung der

40. Änderung des Flächennutzungsplanes 2001/2002 aufgrund von Bedenken der Landschaftsbehörden nicht als Konzentrationszonen dargestellt werden konnten nun auf landesplanerischer Ebene anders eingeschätzt werden. Teilweise sind im Entwurf des Regionalplanes Münsterland – sachlicher Teilplan Energie hier sogar Vorranggebiete nach § 8 Abs. 7 Nr.1 ROG vorgesehen. Mit der Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ wird somit in den betroffenen Teilräumen eine Anpassung an die Ziele der Landesplanung vorgenommen.

Das Erarbeitungsverfahren des aktuellen Regionalplanes hat einerseits auch gezeigt, dass in einigen im Erarbeitungsverfahren der 40. FNP-Änderung der Stadt Coesfeld 2001 ausgeschlossenen Bereiche die Ausschlussgründe nicht mehr vorliegen oder deutlich anders zu gewichten sind. Dies betrifft vor allem den im Planverfahren 2001 noch großzügig und sehr pauschal berücksichtigten „Biotopverbund“ im Bereich Letter Bruch und Stevede. Hier sind heute erweiterte Erkenntnisse z.B. zum Wirkungszusammenhang zwischen Windkraftanlagen und Artenschutz vorhanden, die eine Neueinschätzung sinnvoll machen. Andererseits ist es angezeigt, aufgrund veränderter Anlagentechnik bei der Flächennutzungsplanung heute größere Vorsorgeabstände insbesondere zum Wohnen zu berücksichtigen.

Die Stadt Coesfeld möchte daher auch in Zukunft von dem durch § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingeräumten Planungsvorbehalt Gebrauch machen und aus ihrer Sicht ungeeignete Flächen von der allgemeinen Privilegierung der Windkraftnutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 ausschließen.

Die dazu notwendigen Planungsschritte, insbesondere das schlüssige städtebauliche Gesamtkonzept in Form einer sogenannten „Potenzialflächenanalyse“ sind durch die Rechtsprechung mittlerweile streng strukturiert und wurden von der Stadt Coesfeld vorbereitet und im Rat der Stadt intensiv beraten.

Die aktuelle Potenzialflächenanalyse zeigt mehrere städtebaulich verträgliche Zonen, die nicht mehr deckungsgleich sind mit den bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen

Mit dem sachlichen Teilabschnitt „Windenergie“ des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld wird der Nutzung von Windenergie substanziell Raum belassen. Ausdrückliches Ziel der Planung bleibt es, durch Darstellung von Konzentrationszonen die Nutzung der Windenergie im übrigen Stadtgebiet auszuschließen.

2 Aufstellungsbeschluss und Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Coesfeld hat beschlossen, einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB aufzustellen.

*„Der Teilflächennutzungsplan ist ein rechtlich selbständiger Bauleitplan. Er wird in einem eigenständigen Verfahren der Bauleitplanung aufgestellt. Er setzt einen Gesamt – Flächennutzungsplan nicht voraus, kann aber - wenn ein solcher besteht - rechtlich unabhängig von diesem aufgestellt werden. Er ist daher auch unabhängig von der Wirksamkeit des Gesamt-Flächennutzungsplans möglich.“**

* Prof. Dr. Wilhelm Söfker: „Der Teilflächennutzungsplan – ein Instrument für die Steuerung der Windenergie im Außenbereich“, Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N. e.V., (Hrsg.) Hannover 01/2012

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist angesichts der besonderen Rechtswirkung von Planungen auf Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in mehrfacher Hinsicht das geeignete Planungsinstrument. Im Gegensatz zu den sonst im FNP enthaltenen Darstellungen haben die Darstellungen mit Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine unmittelbare und verbindliche Rechtswirkung für die Grundstücksnutzung. Daher sind die Darstellungen auch der Normenkontrolle zugänglich. Schließlich ist es Aufgabe und Inhalt des „Planungsvorbehalts“, Baurecht einzuschränken und nicht, wie bei den sonst üblichen Darstellungen eines FNP, eine Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung zu schaffen. Aufgrund dieser unmittelbar in das Eigentum eingreifenden Rechtswirkungen werden an die Erarbeitung (z.B. Artenschutz) und die Abwägung besonders hohe Anforderungen gestellt. Wegen dieser planungsrechtlichen Besonderheiten der Konzentrationszonenplanung ist ein Sachlicher Teilflächennutzungsplan einer erneuten Änderung des Gesamt-FNP vorzuziehen.

Mit Wirksamwerden des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist das sachliche Thema „Windenergienutzung“ hier vollständig und abschließend behandelt. Die bisherige FNP-Änderung mit Darstellungen zur Windenergienutzung hat keine Bedeutung mehr (vgl. weiter unten Punkt 3).

Der Geltungsbereich eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans nach § 5 Abs. 2b BauGB bezieht sich aufgrund seiner Ausschlusswirkung auf das gesamte Stadtgebiet. Da die räumliche Steuerung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB beschränkt ist, wirkt diese Ausschlusswirkung allerdings nur auf den Außenbereich gemäß § 35 BauGB und auf eben die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genannte Art der Windenergienutzung. Wind-

kraftanlagen innerhalb von Bebauungsplangebieten gemäß § 30 BauGB sind von der Steuerung ebenso ausgeschlossen, wie Windkraftanlagen, die überwiegend der Eigenversorgung eines landwirtschaftlichen Betriebs im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dienen.

3 Gleichzeitige Aufhebung der bisherigen FNP-Darstellung zur Windenergie

Das Thema „Windenergie“ war bereits Inhalt der 40. FNP-Änderung (genehmigt am 28.02.2002). Um deutlich zu machen, dass die Thematik „Windenergienutzung“ künftig ausschließlich in einem gesonderten Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ behandelt wird, dient es der Planklarheit, die bisherige FNP-Änderung mit der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplan gleichzeitig aufzuheben.

4 Rechtliche Anforderungen an die Ermittlung von Konzentrationszonen

Die Ermittlung geeigneter Flächen für eine Konzentration der Windenergienutzung im Stadtgebiet Coesfeld erfolgt im Ausschlussverfahren mittels einer Potenzialflächenanalyse, die Gegenstand dieses Erläuterungsberichts wird (vgl. Anhang). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine optimale Lesbarkeit der zugehörigen Plandarstellung als digitale Datei im allgemein zugänglichen Format „PDF“ gegeben ist.

Die Potenzialflächenanalyse berücksichtigt die Erkenntnisse aus dem Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013*, („Büren-Urteil“) und die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, insbesondere das Urteil des BVerwG vom 13.12.2012**, in dem die Anforderungen an den Planungs- und Abwägungsprozess dezidiert beschrieben wurden.

Die kommunale Planung von Konzentrationszonen muss insbesondere deutlich machen, warum bestimmte Teile innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans von Windkraftanlagen freigehalten werden sollen. Diese Entscheidung findet ihre Grenzen an der Bewertung, ob der Windenergie am Ende substantiell Raum gelassen wird. Diese Bewertung kann aber nur sachgerecht vorgenommen werden, wenn im Abwägungsvorgang deutlich geworden ist, welche Flächen im Außenbereich nach Abzug der „harten“, also faktisch ge-

* OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE

** BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11

gebenen bzw. durch Rechtsnorm gesicherten und somit nicht abwäg-
baren Kriterien, überhaupt zur Verfügung stehen. Für alle übrigen
Flächen des Teilflächennutzungsplans gilt, dass dort städtebauliche
Belange mit den Belangen der Nutzung regenerativer Energien durch
die Stadt abzuwägen sind. Die „weichen“ Tabukriterien sind von der
Stadt nachvollziehbar zu bewerten und zu rechtfertigen. Das Ergeb-
nis muss rückgekoppelt werden mit der Einschätzung, ob unter Zu-
grundelegung des gewählten Bewertungsspielraums noch substanzi-
ell Raum für die Windenergienutzung verbleibt.

Ein wichtiges Hilfsmittel zur Ausgrenzung der harten und der Be-
stimmung weicher Tabukriterien ist die Definition einer „Referenzan-
lage“, also einer „Muster“-Windkraftanlage als Auslöser verschiede-
ner Tabueinschätzungen. Eine derartige Referenzanlage ist erforder-
lich, weil auf der Ebene der Flächennutzungsplanung konkrete Anla-
genstandorte und Anlagentypen nicht feststehen und die Auswirkun-
gen der Planung nach einem einheitlichen Maßstab betrachtet wer-
den müssen. Bei der Auswahl der Referenzanlage ist daher Zurück-
haltung geboten, da nicht feststeht, welche Windkraftanlagen mit wel-
chem Emissionsspektrum zum einen künftig auf dem Markt sein wer-
den und zum anderen tatsächlich in Büren errichtet werden sollen.
Der untere Technologiestandard liegt heute bei 100 m Nabenhöhe,
der obere bei 140 m. Der Rotordurchmesser liegt zwischen 70 und
120 m (somit Gesamthöhen von 140 bis 200 m). Die Leistungsdaten
schwanken zwischen 1 und 3 MW. 2012 lag der Anteil von neu ge-
bauten Windkraftanlagen unter 2 MW bei unter 10%*.

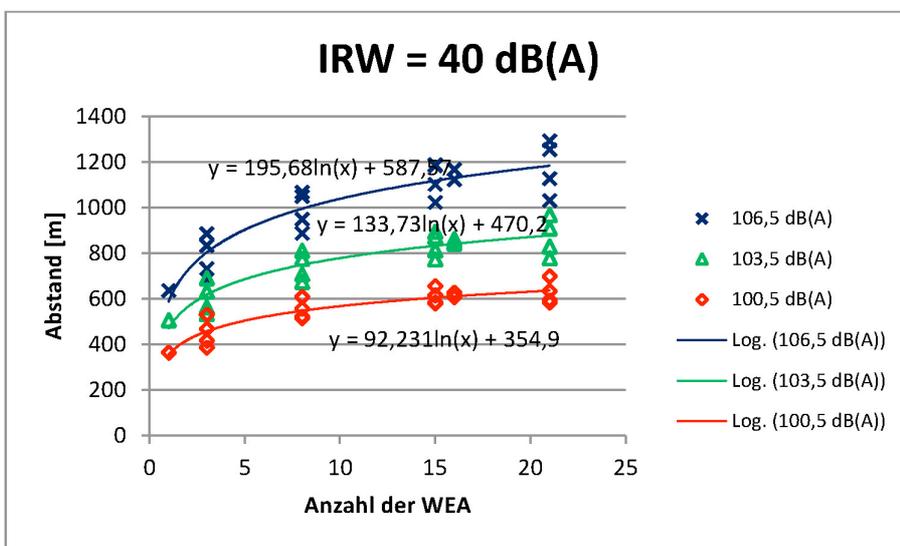
Mehrheitlich werden im Binnenland derzeit Anlagen zwischen 2 und 3
MW gebaut. Diese Anlagen erzeugen bis zu 106 dB(A) Emissionen.
Zur Wahrung ausreichender Spielräume für künftige technische Ent-
wicklungen wird als Referenzanlage somit eine Windkraftanlage mit
ca. 150 m Gesamthöhe und einem Immissionsspektrum von ca.
106,5 dB(A) angenommen (gemäß umfangreicher Erhebungen des
LANUV betragen die Emissionen einer so definierten Referenzanlage
100,5 dB(A) bei stark schallreduziertem Nachtbetrieb bzw. 103,5 bei
einfach schallreduziertem Betrieb**).

Auf der folgenden Abbildungen ist die Auswertung des LANUV NRW
(Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) für das Im-
missionsverhalten der eben beschriebenen Referenzanlage bezogen
auf die wichtigsten Immissionsrichtwerte zum Nachtzeitraum darge-
stellt (aus der Ausarbeitung von Detlef Piorr). 45 dB(A) sind der
Richtwert für Mischgebiete (im Analogieschluss auch für das Wohnen
im Außenbereich), 40 dB(A) sind der Richtwert für Allgemeine Wohn-
gebiete.

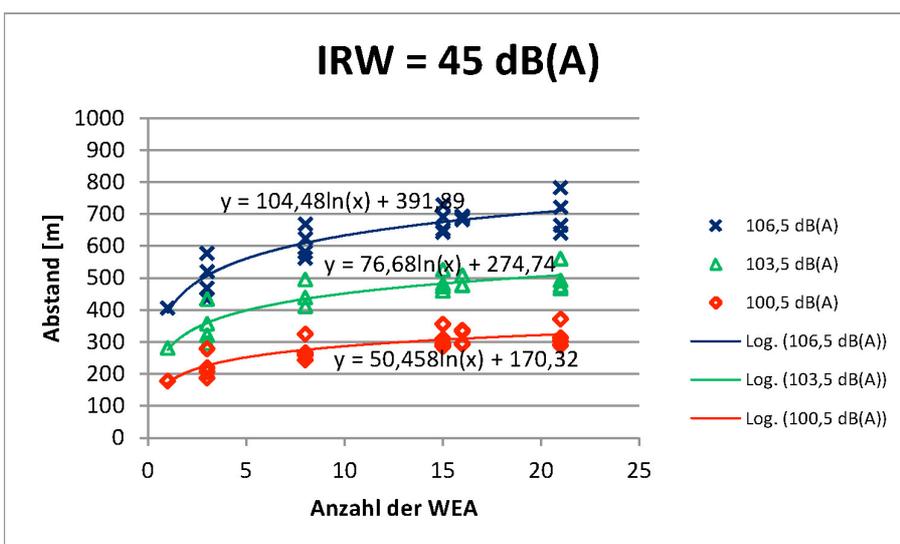
* C. Enders: „Windenergie in
Deutschland Stand 31.12.2012“
DEWI-Magazin Nr. 42, 2013

** Aufsatz von Detlef Piorr
(LANUV): Ausweisung von
Konzentrationszonen für
Windenergieanlagen und
Immissionsschutz, Entwurf
Stand 30.08.2013)

(Erläuterung: die blaue Linie steht für den ertragsoptimierten Betrieb einer Windkraftanlage, die grüne für den einfach schallreduzierten Betrieb und die rote für stark schallreduzierten Betrieb. In den schallreduzierten Betriebsmodi wird die Leistung einer Windkraftanlage mehr oder weniger stark reduziert. Eine im Vollastbetrieb 2.300 kW leistende Anlage wird dann z.B. auf 1.000 kW begrenzt. Um 3 dB(A) einzusparen, ist je nach Anlagentyp eine deutliche Leistungsreduzierung erforderlich, die allerdings nur für die 8 Nachtstunden gilt. Die Kreuz-, Dreieck- und Rautesymbole in den Grafiken geben an, wie weit die Werte in Abhängigkeit von unterschiedlichen Aufstellmustern der Windkraftanlagen streuen können.)



Lesehilfe: 3 WEA im ertragsoptimierten Betrieb benötigen zur Einhaltung von 40 dB(A) in der Nacht 800 m Abstand



Lesehilfe: 3 WEA im ertragsoptimierten Betrieb benötigen zur Einhaltung von 45 dB(A) in der Nacht 500 m Abstand

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2004* muss eine Konzentrationszone so beschaffen sein, dass alle Teile einer Windkraftanlage, also auch der Rotor, innerhalb der Zone liegen. Angesichts der heute möglichen Rotorblatt-Maße kann dies bedeuten, dass der Mastfuß einer Windkraftanlage bis zu 50 m Abstand von der Grenze der Konzentrationszone halten muss. Besonders schmale Flächen oder spitzwinklig zulaufende Teile einer Konzentrationszone sind somit faktisch für die Nutzung durch eine Windkraftanlage nicht geeignet. Bei der Abgrenzung von Konzentrationszone ist aber auch in dieser Hinsicht Zurückhaltung geboten, um nicht durch überzogene Annahmen (sehr große Rotordurchmesser) kleinere Windkraftanlagen, die ebenso wirtschaftlich zu betreiben wären, von vornherein auszuschließen. Für die flächenbezogene Eignungsprüfung wird daher mit einem Referenz-Rotor von 70 m Durchmesser gearbeitet. Damit werden eher kleine Anlagentypen zugrunde gelegt.

* BVerwG, Urteil vom 21. Oktober 2004, Az. 4 C 3.04

5 Notwendige Arbeitsschritte

Gemäß der aktuellen Rechtsprechung ist es notwendig, die Ermittlung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung schrittweise vorzunehmen:

- 1. Schritt: Ermittlung der harten Tabukriterien (keine weitere Abwägung); diese Flächen scheidern aus der weiteren Betrachtung aus
- 2. Schritt: Bestimmung weicher Tabukriterien nach der städtebaulichen Gesamtkonzeption der Stadt (Ergebnis einer sachgerechten Abwägung unterschiedlicher Belange mit den Belangen der Nutzung regenerativer Energien bzw. dem Klimaschutz; der Abwägungsspielraum ergibt sich aus der Verpflichtung, die Nutzung der Windenergie nicht durch überzogene Kriterien zu verhindern; gemäß der langjährigen Rechtsprechung muss sich die Windenergienutzung gegen andere Belange durchsetzen können). Ergebnis des 2. Schrittes sind Potenzialräume.
- 3. Schritt: Abwägung im Rahmen der pauschalen Anwendung harter und weicher Tabukriterien noch nicht berücksichtigter konkreter Belange innerhalb der einzelnen Potenzialflächen (diese Belange müssen jedoch individuell sein; nicht zulässig sind auf Einzelflächen bezogene Abweichungen von ansonsten stadtwweit anzuwendenden harten und weichen Tabukriterien).

- 4. Schritt: Beurteilung, ob im Ergebnis substanziell Raum für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet verbleibt. Ist das nicht der Fall, sind die Schritte 2 und 3 mit abgeschwächten Kriterien zu wiederholen. Führt auch dies zu keiner sicheren Feststellung, dass der Windenergienutzung substanziell Raum bleibt, muss die Konzentrationszonenplanung unterbleiben. Die planungsrechtliche Beurteilung von Windkraftanlagen erfolgt dann allein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

6 „Harte“ Tabukriterien

„Harte“ (nicht abwägbare) Tabukriterien gibt es nach dem Urteil des OVG NRW zu den Planungen der Stadt Büren vom 01.07.2013 nur in sehr eingeschränktem Umfang. Gemäß den Leitsätzen dieses Urteils ist „bei der Annahme harter Tabuzonen (...) grundsätzlich Zurückhaltung geboten.“ Diese Forderung nach Zurückhaltung begründet sich aus der Tatsache, dass Windkraftanlagen seit 1997 eine privilegierte Nutzung im Außenbereich sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Außerdem liegt es in der Natur des Flächennutzungsplanes, dass dort über die konkreten Anlagen und deren Standorte noch keine Informationen vorliegen, und daher z.B. Abstandskriterien, die sich aus der Größe einer Windkraftanlage ergeben, nur sehr eingeschränkt definiert werden können. Schließlich verlangt das OVG NRW auch, dass dort, wo Ausnahmen von ansonsten entgegenstehenden Rechtsnormen möglich sind, auch gezielt in diese „hineingeplant“ werden könne.

Die „harten“ **Tabukriterien** sind der tabellarischen Übersicht im Anhang zu entnehmen. Ein hartes Tabukriterium bezieht sich in der Regel auf eine entgegenstehende Flächennutzung. Im Einzelfall wird diese um eine Abstandszone erweitert, wenn mit hoher Sicherheit anzunehmen ist, dass auch innerhalb dieser Abstandszone die ausgelösten Konflikte nicht auf der Zulassungsebene gelöst werden können.

7 „Weiche“ Tabukriterien

Die „weichen“ **Tabukriterien** beziehen sich vor allem auf Vorsorgeabstände, die nach dem Willen des Rates der Stadt Coesfeld bei der Abgrenzung von Konzentrationszonen berücksichtigt werden sollen, um von vornherein Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen, um ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen

Flächennutzungen auch langfristig zu gewährleisten. Die Grenzen, wie weit die Vorsorgeabstände definiert werden, sind nicht eindeutig zu definieren und orientieren sich daran, ob substanziell Raum für die Windenergienutzung verbleibt. Da die Ausübung des Planungsvorbehalts nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für viele Flächen im Außenbereich einem Bauverbot einer ansonsten privilegierten Nutzung gleichkommt, ist hier Zurückhaltung geboten.

Die weichen Tabukriterien sind das Ergebnis einer politischen Abwägung. In der Bewertungstabelle im Anhang sind für die weichen Tabukriterien entsprechende Größen der Vorsorge- bzw. Entwicklungsabstände angegeben (dort jeweils als Summe der Gesamtabstände, wenn auch das harte Kriterium eine Abstandsfläche umfasst).

Hinweis: in der Tabelle wird das weiche Kriterium „Mindestgröße“ einer Konzentrationszone (zur Wahrung der angestrebten Konzentrationswirkung) nicht gesondert aufgeführt. Als Mindestgröße werden 20 ha Fläche angenommen. Die technisch bedingten Mindestabstände von Windkraftanlagen untereinander (Vermeidung von Turbulenzen durch die Nachlaufschleppe) bedeuten für die bereits beschriebene Referenzanlage bereits einen Mindestflächenbedarf von 10 ha. Auf 20 ha können drei Anlagen, mit denen unstreitig eine Konzentration geschaffen werden könnte, mithin daher nur untergebracht werden, wenn die Anlagen in Hauptwindrichtung parallel angeordnet werden. Räumlich getrennte Teilflächen werden als eine Fläche gewertet, soweit sie nicht mehr als 500 m auseinanderliegen oder durch gewerblich zu nutzende Flächen verbunden werden und somit noch den Eindruck eines geschlossenen Windparks vermitteln.

8 Berücksichtigung vorhandener Windkraftanlagen

Unter Anwendung der vorher beschriebenen harten und weichen Tabukriterien werden die vorhandenen Standorte genehmigter Windkraftanlagen und ein Großteil der bisher dargestellten Konzentrationszonen nicht als tabufreie Flächen bestätigt. Die vorhandenen Windparks werden aber im weiteren als eine Besonderheit mit spezifischer räumlicher Vorprägung beachtet. Bereits aus der Abwägungsverpflichtung in § 1 Abs. 7 BauGB ergibt sich regelmäßig die Pflicht, sich mit den ordnungsgemäß errichteten Windkraftanlagen auch in der Neuplanung zu beschäftigen. Dieser Abwägungsverpflichtung kommt die Stadt Coesfeld nach, indem Altstandorte, die genehmigt sind und in oder unmittelbar an einer bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone liegen als solche in der städtebauli-

chen Konzeption berücksichtigt werden. Altstandorte sind solche, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Sachlichen Teilflächennutzungsplan genehmigt und errichtet oder unanfechtbar genehmigt sind.

Es werden auch Altstandorte, die unmittelbar neben einer Konzentrationszone liegen, in diese Abwägungsüberlegung mit einbezogen, da sich erst im Nachgang zu der Flächennutzungsplanung der Stadt aus 2002 in den letzten 10 Jahren nach und nach durch die Rechtsprechung die Erkenntnis herausgebildet hat, dass Konzentrationszonen, ähnlich wie Baugebiete in Bebauungsplänen, aufgrund der unmittelbaren rechtlichen Wirkung auf die Nutzbarkeit des Eigentums in ihrer räumlichen Ausdehnung geometrisch genau zu interpretieren sind. In der Vergangenheit und bei Aufstellung der FNP Änderung 2002 ging man noch von der allgemeinen Parzellenunschärfe eines Flächennutzungsplanes aus, was auch in einer eher amorphen, an zufälligen Strukturen orientierten Abgrenzung der Konzentrationszonen zum Ausdruck kam.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil 2008* deutlich gemacht, dass die Interessen der „Altanlagen-Betreiber“ in die Abwägung mit einzustellen sind. Dort heißt es: *„Der Erwägung der Revision, ein Standort, an dem bereits Windenergieanlagen errichtet worden seien und keine weiteren errichtet werden könnten, sei nicht in die Planung der Konzentrationsflächen einzubeziehen, eine solche Planung sei nicht einmal erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB, ist nicht zu folgen. Denn mit einer Darstellung der betreffenden Flächen als Konzentrationsflächen ändert sich die rechtliche Situation für die Grundstückseigentümer erheblich. Sie sind nicht auf den Bestandsschutz für ihre Anlagen beschränkt. Außerdem hat der Planungsträger das Interesse gerade der Betreiber, ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen.“*

* BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2008, Az. 4 CN 2.07

Die Vorgehensweise der Stadt Coesfeld wird auch durch ein vergleichsweise aktuelles Urteil des OVG Lüneburg** gestützt. Dort wurde festgestellt: *„Auf der anderen Seite kann der Planungsträger der Kraft des Faktischen dadurch Rechnung tragen, dass er bereits errichtete Anlagen in sein Konzentrationszonenkonzept einbezieht, sich bei der Gebietsabgrenzung an dem vorhandenen Bestand ausrichtet und auch ein „Repowering“-Potential auf diesen räumlichen Bereich beschränkt.“*

** OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.12 (Az. 12 KN 311/10)

Die vom OVG Lüneburg beschriebene praktische Vorgehensweise berücksichtigt auch die durch die vorhandenen Windparks faktisch veränderte räumliche Situation. Die einbezogenen Altstandorte stehen nicht im Gegensatz zum städtebaulichen Gesamtkonzept, sondern sind ein Teil dessen. Die weichen Tabuzonen resultieren aus Schutzabständen zu definierten Rechtsgütern, welche die Stadt freiwillig und städtebaulich konzeptionell vorsieht. Gleichzeitig soll aber auch Teil des Konzeptes sein, bei den Altstandorten auf die Schutzabstände in dem Umfang zu verzichten, wie sie durch die Bestandsanlagen bereits nicht eingehalten werden. Denn insoweit hätten die Schutzabstände angesichts des (jungen) Alters der Bestandsanlagen keine praktische Wirkung; sie stünden auf dem Papier und könnten die ihnen zugedachte Schutzwirkung nicht entfalten. In dieser Sondersituation besteht das städtebauliche Konzept darin, die Altstandorte zu integrieren und die durch den Bestand (und die Genehmigung) der Altanlagen bestimmten Schutzabstände zum Gegenstand der städtebaulichen Konzeption zu machen.

Mit dieser Vorgehensweise werden zwei abwägungsrelevante Ziele erreicht:

- 1.) alle innerhalb oder unmittelbar am Rand einer bisherigen Konzentrationszone betriebenen bzw. genehmigten Windkraftanlagen werden qualifiziert im Bestand gesichert. Den Betreibern wird also die Möglichkeit zu geben, die Anlage z.B. nach einer Havarie oder nach Ablauf der Betriebszeit ggf. neu zu errichten (soweit dies immissionsrechtlich und artenschutzfachlich möglich ist);
- 2.) gleichzeitig werden die Interessen der Anwohner in und unmittelbar an der bisherigen Konzentrationszone gewahrt, und die derzeitige Belastungssituation nicht über das bislang genehmigte Maß weiter verschlechtert.

Die Altstandorte begründen allerdings aufgrund der z.T. stark gestreuten Lage und vielen zwischenliegenden Wohnnutzungen nicht immer zusammenhängende tabufreie Flächen, die auch dem Kriterium der Mindestgröße entsprechen. Diese Einzelstandorte, die keine eigene Konzentrationswirkung entfalten und auch relativ weit von den nächsten Windkraftanlagen entfernt liegen, werden als „Ausnahme-von-der-Regel“ (§ 35 Abs. 3 Satz 3 beinhaltet die Formulierung „in der Regel“, so dass es im Umkehrschluss auch Ausnahmen geben muss) als Einzelstandorte gesichert. An diesen gesondert markierten Einzelstandorten gilt die Ausschlusswirkung, die ansonsten mit einem Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ außerhalb der Konzentrationszonen begründet wird, ausdrücklich nicht. Ob dort später eine Windkraftanlage erneuert werden kann, bleibt allerdings

schlussendlich dem Genehmigungsverfahren vorbehalten. Hier steht lediglich der FNP der Stadt nicht entgegen.

9 Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse

Die Anwendung der tabellarisch dargestellten Tabukriterien und Berücksichtigung der raumprägenden Altstandorte führt zu den in der Plandarstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans in hellblau (mit gelber Randsignatur) markierten Konzentrationszonen, sowie einigen mit einem schwarzen Windkraft-Symbol markierten Einzelstandorten, die von der Ausschlusswirkung ausgenommen sind.

Die Potenzialflächenanalyse hat allerdings mehr Flächen ohne entgegenstehende harte oder weiche Tabukriterien („Weißflächen“) ermittelt, als in den Sachlichen Teilflächennutzungsplan übernommen werden. Die nicht übernommenen Flächen sind in der Potenzialflächenanalyse mit einer grünen bzw. roten Kreuzschraffur gekennzeichnet. Der nachträgliche Ausschluss begründet sich mit der zusätzlichen Prüfung individueller Merkmale der Potenzialflächen, hier insbesondere der Umweltvorsorge bzw. des Artenschutzes.

Belange des Artenschutzes sind nicht von vornherein ein hartes Tabukriterium, sondern der Abwägung durchaus zugänglich und dienen dem vorsorgenden Naturschutz. Oftmals kann dem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entgegengewirkt werden, was aber sicher erst auf der Genehmigungsebene zu ermitteln ist.

Für die artenschutzfachliche Einschätzung der Suchbereiche wurden für alle Flächen, mit Ausnahme der westlichen Fläche mit der Bezeichnung „Heubach“ (siehe Plandarstellung Potenzialflächenanalyse) Artenschutzfachbeiträge erstellt, die Gegenstand dieses Flächenutzungsplanverfahrens sind. Der Fachbeitrag für den südlichen Suchraum „Letter Bruch“ beinhaltet Ausschlussempfehlungen für einzelne Teilflächen, da Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden und Ausnahmen von diesen gemäß § 45 BNatSchG nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erfolversprechend umsetzbar sind bzw. den Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art nicht ohne Verschlechterung bewahren würden. Diese Einschätzung greift allerdings nicht automatisch auf die Genehmigungsebene durch, so dass der Ausschluss bestimmter artenschutzfachlich kritischer Flächen das Ergebnis einer Abwägung vor dem Hintergrund des vorsorgenden Naturschutzes ist.

Die westliche Potenzialfläche „Heubach“ wurde aufgrund erheblicher artenschutzfachlicher Bedenken des Kreises Coesfeld und der im Regionalplanverfahren sowohl von der höheren Landschaftsbehörde, den Fachbehörden (LANUV) sowie den Naturschutzverbänden vorgebrachten Bedeutung des Korridors für den landesweiten Biotopverbund ausgeschieden. Die nördliche Hälfte unterliegt dem Landschaftsschutz, so dass hier bereits die Erklärung der Fachbehörde ausreicht, dort Befreiungen von den Bestimmungen des Landschaftsschutzes nicht in Aussicht zu stellen. Darüber hinaus hat sich die Untere Landschaftsbehörde aber insgesamt zu den Flächen dahingehend geäußert, dass sie Teil des Biotopverbundes entlang des Heubachs sind und daher nicht weiter verfolgt werden sollen. Eine vertiefende Prüfung käme nur dann in Betracht, wenn es ansonsten keine ausreichenden Möglichkeiten der Darstellung von Konzentrationszonen im Stadtgebiet gäbe. Da dies zum aktuellen Planungsstand offensichtlich nicht der Fall ist, macht sich der Rat der Stadt Coesfeld die Bedenken der Landschaftsbehörde zu eigen und schließt dies aus Gründen des vorsorgenden Umwelt- und Artenschutzes als Konzentrationszone aus.

Die verbleibenden und in den sachlichen Teilflächennutzungsplan übernommenen 7 Konzentrationszonen umfassen insgesamt rund 725 ha und bieten somit Raum für (rechnerisch) 40 bis 50 Windkraftanlagen (im Mittel 15 ha pro Anlage, die Werte sind jedoch stark abhängig von der Größe der gewählten Anlagentechnik – Lärm- und Turbulenzabstände –, ggf. zu beachtender Selbstverpflichtungen der Betreiber gegenüber Anwohnern, ggf. erforderlich artenschutzfachlicher Auflagen und der Flächenverfügbarkeit, einschließlich des Nachweises von Ausgleichsflächen)-

Im Einzelnen stehen in folgenden Zonen keine weiteren städtebaulichen Belange entgegen:

- Zone „Goxel“ an der westlichen Stadtgrenze;
- Zone „Flamschen“ nördlich und im unmittelbaren Randbereich der ehemaligen Freiherr-vom-Stein-Kaserne, heute Industriepark Nord.Westfalen, aus mehreren Teilflächen bestehend, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen;
- Zone „Stevede“ westlich des Industriepark Nord.Westfalen
- Zone „Letter Görd“ östlich des Wahlers Venn im Bereich des Kettbaches, innerhalb dieser Zone liegt ein Bodendenkmal (Jansburg) und ein als Biotop geschütztes Kleingewässer, die aufgrund der Größenordnung aus der Zone herausgenommen

- sind;
- Zone „Östlich Zuschlag“ südöstlich der ehemaligen Kaserne bzw. östlich des ehemals als Standortübungsplatz genutzten Waldgeländes Zuschlag
 - Zone „Letter Bruch“ unmittelbar südlich an die Zone „Östlich Zuschlag“ angrenzend und bis zur südlichen Stadtgrenze reichend
 - Zone „COE 07“ an der südöstlichen Stadtgrenze, östlich des Stadtteils Lette (die Bezeichnung weist auf eine „Altzone“ hin, die in der Vergangenheit nach den Eignungsbereichen des damaligen Gebietsentwicklungsplans nummeriert wurden).

Alle Zonen sind erschlossen bzw. können vom vorhandenen Wegenetz erschlossen werden.

Die Frage der Netzanschlussmöglichkeit kann auf dieser Planungsebene nicht beantwortet werden, da dies schlussendlich von der anzuschließenden Leistung abhängt. Die Größenordnung der Flächen lässt allerdings vermuten, dass eine Netzeinspeisung wirtschaftlich möglich sein wird.

Gemäß dem Energieatlas NRW liegt die mittlere Windgeschwindigkeit im Bereich der Potenzialflächen in einer Höhe von 125 m durchweg oberhalb von 6 m/s und damit in einer Größenordnung, die gemeinhin für den Betrieb von Windkraftanlagen der Multimegawatt-Klasse geeignet ist.

10 Indizien für den Nachweis des „substanziellen Raums“

Mit dem Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ verfolgt die Stadt Coesfeld das Ziel, die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet auf bestimmte Bereiche zu konzentrieren. Damit schränkt die Stadt Coesfeld die Möglichkeiten, Windkraftanlagen im Außenbereich zu errichten, bewusst ein. Gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung darf sich die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dabei nicht in einer Alibifunktion erschöpfen*. Es ist vielmehr nachzuweisen, dass für die Nutzung der regenerativen Energiequelle „Wind“ auch unter Berücksichtigung der steuernden Planung der Stadt substanziell Raum verbleibt.

* z.B. BVerwG, Urteil vom 17.12.2012, Az. 4 C 15.01

Für den Nachweis, ob damit substanziell Raum belassen wurde, gibt es bis heute kein allgemeingültiges Maß bzw. ein allgemein verbindliches Modell. Diese Frage ist jeweils nach den Umständen des Einzel-

falls zu beantworten. Es erfolgte eine Gesamtschau aller aussagekräftigen Indizien. Im Ergebnis wird mit der vorliegenden Planung der Windenergie substantiell Raum gegeben.

Insgesamt werden 725 ha für die Nutzung der Windenergie vorgeschlagen. Dies entspricht über 5% des Stadtgebietes (rund 14.142 ha). Aufgrund der im Stadtgebiet anzunehmenden objektiv nicht nutzbaren Flächen für die Windenergienutzung (harte Tabukriterien sowie als Innenbereiche nicht dem Außenbereich zugehörige Flächen) sind nur rund 56% der Stadtgebietsfläche überhaupt nutzbar (7.912 ha) Davon macht die der Windenergie zur Verfügung gestellte Fläche rund 9% aus. Hält man sich vor Augen, dass Gebäude- und Betriebsflächen auch bei etwa 9% liegen und Waldflächen 16% des Stadtgebiets ausmachen, ist unabhängig von der Raumwirksamkeit moderner Windparks schon aufgrund der Fernwirkung, der Flächenanteil als Stadtbild-prägend zu bezeichnen.

Hinsichtlich der Leistung regenerativer Energien im Stadtgebiet ist festzustellen, dass bereits 2014 von den rund 271.000 MWh/Jahresstromverbrauch 40% regenerativ erzeugt wurden. Wenn man auf den Potenzialflächen ca. 40 WKA mit einer Jahresleistung von 6.000 MW/h installiert, wäre die Windenergie in der Lage, deutlich mehr als den Eigenbedarf der Stadt an Strom zu erzeugen.

Die in der Potenzialflächenanalyse zugrunde gelegten Tabukriterien sind nach allgemein anerkannten Maßstäben eher zurückhaltend gewählt, so dass auch dies ein Hinweis darauf ist, dass mehr Fläche ohnehin nicht zur Verfügung stehen würde.

11 Auswirkungen der Planung auf sonstige Belange

Bei der Potenzialflächenanalyse wurden die Belange anderer Planungsträger, insbesondere des Denkmalschutzes, der Träger der Leitungs- und Verkehrsinfrastruktur und des Naturschutzes durch faktische und vorsorgende Tabuzonen bereits beachtet. Auch der Immissionsschutz hat großzügig Berücksichtigung gefunden. Detailliertere Prüfungen sind der Einzelstandortplanung bzw. dem immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten, da erst dort der Eingriffsverursacher näher definiert wird.

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange siehe Teil B „Umweltbericht“.

Die Belange des Bodenschutzes gemäß § 1a Abs. 2 BauGB werden durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ beach-

tet. Durch die Konzentration der Windenergienutzung auf wenige Standorte wird dem sparsamen Umgang mit Boden Rechnung getragen (geringerer Aufwand an Leitungs- und Zufahrtswegen).

12 Klimaschutz

Mit der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan werden die Belange des Klimaschutzes unterstützt und durch die Nutzung von regenerativen Energien Maßnahmen gegen die Folgen des Klimawandels umgesetzt.

[B] Umweltbericht

– Der Umweltbericht wird erst nach abschließender Auswertung der Artenschutzgutachten vollständig ausgearbeitet –

Gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie eine Umweltprüfung erforderlich. Die Inhalte werden im vorliegenden Umweltbericht als Bestandteil der Begründung dokumentiert.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten orientiert sich der Umweltbericht an den Vorgaben der Anlage zu den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist der Fokus der Untersuchung auf die Änderungsinhalte der Flächennutzungsplan-Darstellung zu lenken. Fragen zu technischen Details oder möglichen konkreten Anlagestandorten werden abschließend erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung zu erörtern sein.

Die Beachtung der Umweltbelange im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung erfolgte in einem abgestuften Untersuchungs- und Abstimmungsprozedere:

1. Bearbeitungsschritt

Im ersten Schritt erfolgte eine „Potenzialflächenanalyse“. Alle städtebaulichen wie auch umweltbedeutsamen planungsrelevanten Vorgaben sind als harte bzw. weiche Tabukriterien für das gesamte Stadtgebiet in diesen Plan eingeflossen. Im Ergebnis verblieben an 8 Standorten keine Tabu-Restriktionen, so dass diese Flächen als „Suchräume“ in die weitere Abstimmung gebracht wurden.

2. Bearbeitungsschritt

Im Weiteren erfolgten verschiedene Abstimmungen. Im Rahmen einer intensiven Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde wurden aus der fachbehördlichen Kenntnis die Suchbereiche qualifiziert, was zum Ausschluss der westlichen Fläche „Heubach“ geführt hat.

3. Bearbeitungsschritt

Der dritte Bearbeitungsschritt ist die aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderliche artenschutzrechtliche Erfassung der durch die Planung betroffenen flugfähigen und somit potenziell planungsrelevanten Arten. Die Artenschutzfachbeiträge sind dieser Begründung als Anhang beigefügt. Die wesentlichen Ergebnisse der für alle Suchbereiche erarbeiteten Artenschutzbeiträge fließen in den Umweltbericht ein. Im Detail wird jedoch auf das Gutachten verwiesen

1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

• Vorhaben

Mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie sollen im Stadtgebiet Coesfeld insgesamt 7 Zonen für die konzentrierte Nutzung der Windenergie dargestellt werden.

• Umweltschutzziele

Für die Stadt Coesfeld liegen rechtskräftige Landschaftspläne vor. Landschaftsrechtliche Vorgaben hieraus wurden bereits in die Betrachtung der Tabuflächenanalyse eingearbeitet. Darüber hinaus werden auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierende Vorgaben inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Auskünfte geben die Fachinformationssysteme des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.

Umweltschutzziele	
Luft und Klimaschutz	Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a(5) BauGB). Des Weiteren ist zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Technischen Anleitung (TA) Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

– Wird nach Einarbeitung der Artenschutzbeiträge im Laufe des Verfahrens ergänzt. –

3 Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

– Wird nach Einarbeitung der Artenschutzbeiträge im Laufe des Verfahrens ergänzt. –

4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Beachtung der Umweltbelange im Rahmen der vorliegenden Änderung erfolgte in einem abgestuften Untersuchungs- und Abstimmungsprozedere, in dem alle städtebaulichen wie auch umweltbedeutsame planungsrelevante Vorgaben / Restriktionen gemäß der aktuellen Rechtsprechung für das gesamte Stadtgebiet in einen Tabuflächenplan eingeflossen sind (vgl. Potenzialflächenanalyse). Nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und aus der Kenntnis der Gegebenheiten vor Ort erfolgte die Festlegung von geeigneten Konzentrationszonen.

Weitere alternative Standortmöglichkeiten, die im Hinblick auf die städtebaulichen Ziele gegenüber den vorliegenden Standorten städtebauliche oder ökologische Vorteile aufweisen, bestehen nicht.

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Darüberhinaus gehende technische Verfahren

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierung des städtebaulichen und ökologischen Zustands der Umgebung. Darüberhinaus gehende technische Verfahren wurden im Rahmen der Erfassung der Artenschutzgutachten (Batdetektor, Ultraschall-Detektoren, Aufzeichnungsgeräte) erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

5.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen vom Planungsträger zu überwachen. Hierin wird er gemäß § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Um sicherzustellen, dass durch neu errichtete Windkraftanlagen keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden, sind ein Schlagopfermonitoring sowie ein Gondelmonitoring mit daraus resultierenden Abschaltalgorithmen für Fledermäuse erforderlich. Dieses ist für die jeweiligen Vorhaben im Rahmen der Genehmigung zu konkretisieren und mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Sonstige Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der immissionsrechtlichen Zulassungsverfahren.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

Coesfeld, den 02.03.2015

Dipl.-Ing. Michael Ahn

Stadtplaner AKNW / DASL

[C] Anhang

- **Tabellarische Erläuterung der harten und weichen Tabukriterien**

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + zusätzlicher Puffer	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
Siedlungsnutzungen					
wohngeprägte Siedlungsflächen (im Zusammenhang bebaute, vorwiegend wohngenutzte Flächen; faktisch vorhandene oder kommunal bzw. durch Regionalplanung geplante Nutzung), einschließlich Gemeinbedarfsflächen und Sonderbauflächen, soweit die Nutzung wohnähnlich ist.	Fläche +300 m	Dies ist der erforderliche Abstandswert für das Emissionsspektrum einer Referenzanlage im stark schall-reduzierten Betrieb (< 100 dB(A)) bezogen auf WA-Werte (40 dB(A) nachts). Bei Unterschreitung wird gegen den Schutzgrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Betrieb von Anlagen ohne erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft) verstoßen. Beim derzeitigen Stand der Technik ist nicht damit zu rechnen, dass die Konflikte auf der Zulassungsebene überwunden werden könnten. 300 m sind außerdem die 2fache Anlagengesamthöhe der zugrunde gelegten Referenzanlage als untere Grenze einer optisch bedrängenden Wirkung (OVG NRW Urteil vom 09.08.2006, 8 A 3726/05 – Einzelfallprüfung erforderlich).	+500m	Ertragsoptimierter Betrieb von bis zu 3 WKA im bei Schutzanspruch wenigsten WA (40 dB(A) nachts möglich	800 m
Splittersiedlungen (siedlungsbildende Mehrheit von Gebäuden mit Wohnnutzung im Außenbereich, dem Schutzcharakter nach wie ein Mischgebiet gewertet)	Fläche +300 m	Dies ist der erforderliche Abstandswert für das Emissionsspektrum einer Referenzanlage im einfachen schall-reduzierten Betrieb (< 103 dB(A)) bezogen auf M-Werte (45 dB(A) nachts). Bei Unterschreitung wird gegen den Schutzgrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Betrieb von Anlagen ohne erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft) verstoßen. Beim derzeitigen Stand der Technik ist nicht damit zu rechnen, dass die Konflikte auf der Zulassungsebene überwunden werden könnten.	+200m	Ertragsoptimierter Betrieb von bis zu 8 WKA im bei Schutzanspruch wenigsten MI (45 dB(A) nachts möglich	500 m
Gewerbeflächen i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO gemäß FNP sowie GIB nach Regionalplan (einschließlich Feuerwehrstandort)	Fläche	Baulicher Bestand, je nach Klassifizierung (GE/GI) ist die Fläche selbst als Standort für WKA nutzbar, wenn keine Höhenbeschränkung vorgesehen ist; jedoch keine Eingung im Sinne einer Konzentrationszone	–	Baulicher Entwicklungsspielraum für betrieblich notwendige Erweiterungen am Standort ist üblicherweise bereits in den Entwicklungsreserven des Regionalplans enthalten	0 m

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + zusätzlicher Puffer	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
Friedhöfe im Außenbereich bzw. am Siedlungsrand	Fläche	Baulicher Bestand, kein normativer Baugebietsschutz	+400m	Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung (mindestens 2fache Anlagengesamthöhe der Referenzanlage, OVG NRW Urteil vom 09.08.2006, 8 A 3726/05); vorsorglicher Schutz einer Nutzung vor optischen und akustischen Störungen aufgrund eines tagsüber erhöhten Anspruchs auf Ruhe und Besinnung; Bezogen auf die Referenzanlage ließen sich im ertragsoptimierten Betrieb (106,5 dB(A)) über 20 WKA betreiben, ohne den Immissionsrichtwert für reine Wohngebiete (50 dB(A) am Tag) zu überschreiten; Berücksichtigung möglicher standortgebundener Erweiterungen	400 m
funktionale Grünflächen im Außenbereich bzw. am Siedlungsrand (Sport-, Golf-, Reit- und Schießplatz)	Fläche	Baulicher Bestand, kein normativer Gebietsschutz	+200	Entwicklungsspielraum für ggf. erforderliche Erweiterungen am Standort	200 m
Bewohnte Einzelgebäude im Außenbereich (Wohnrecht vorhanden)	Objekt (symbolisch mit 100 m dargestellt)	Baulicher Bestand, kein normativer Gebietsschutz, Privilegierungsstatus im Einzelfall zu klären	+300 m	unter Annahme (Analogieschluss) von Mischgebietsgrenzwerten ermöglicht der gewählte Vorsorgeabstand ein Immissionsspektrum von 5 WKA (Nachtwert) im einfachen schallreduzierten Betrieb (Emissionen 103,5 dB(A))	400 m

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + zusätzlicher Puffer	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
Technische Nutzungen / Denkmalschutz					
Campingnutzung (durch B-Plan abgesichert)	Fläche +100m	Baulicher Bestand und aufgerundeter bauordnungsrechtlicher Abstand	+400m	unter Annahme (Analogieschluss) von Mischgebietsgrenzwerten ermöglicht der gewählte Vorsorgeabstand ein Immissionsspektrum von 3 WKA (Nachtwert) im ertragsoptimierten Betrieb (Emissionen 106,5 dB(A)) oder über 15 WKA im schallreduzierten Nachbetrieb (Emissionen 103,5 dB(A))	500 m
Campingnutzung (ohne Genehmigung)	Fläche +100m	Baulicher Bestand und aufgerundeter bauordnungsrechtlicher Abstand	–	–	100 m
Gemeinbedarfsnutzung im Außenbereich mit Nutzung vorwiegend am Tag (Kirche, Kapelle, Schule, Pfarrheim)	Fläche +100m	Baulicher Bestand und aufgerundeter bauordnungsrechtlicher Abstand	+400m	unter Annahme (Analogieschluss) von Mischgebietsgrenzwerten ermöglicht der gewählte Vorsorgeabstand ein Immissionsspektrum von 3 WKA (Nachtwert) im ertragsoptimierten Betrieb (Emissionen 106,5 dB(A)) oder über 15 WKA im schallreduzierten Nachbetrieb (Emissionen 103,5 dB(A))	500 m
Freilichtbühne	Fläche +100m	Baulicher Bestand und aufgerundeter bauordnungsrechtlicher Abstand	–	kein besonderes Ruhebedürfnis in den Nachtstunden	100 m
Ver- und Entsorgungsanlagen	Fläche	Baulicher Bestand, kein normativer Baugebietsschutz	+0m	–	–
Hochspannungsleitung ab 110 kV	Trasse + 10 m (beidseits)	Baulicher Bestand; technische Abstände zur Vermeidung von Schwingungen sind im Einzelfall zu klären und ggf. durch technische Maßnahmen zu optimieren	+100m	Vorsorgeabstand zur Vermeidung von Schwingungen der Leiterseile durch Turbulenzen der Nachlaufschleppes einer WKA (je nach Stellung der WKA zur Leitung kann die Einzelfallprüfung andere Abstände ergeben)	100 m
Bundesstraßen	Fläche + 20 m	§ 9 FStrG Abs. 1 Bauverbotsbereich	+0m	§ 9 FStrG Abs. 2 Zustimmungsvorbehalt ermöglicht Einzelfallentscheidung	20 m
Landes und Kreisstraßen	Fläche (Fahrbahn)	Kein Bauverbotsbereich im Straßen- und Wegegesetz vorgesehen	+20m	§ 25 Straßen- und Wegegesetz NRW: Zustimmungsvorbehalt (Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Ausbaureserve)	20 m

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + zusätzlicher Puffer	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
Bahntrasse	Fläche +100m	Baulicher Bestand und mittlerer Abstandswert je nach Streckenführung (gerade, gekrümmt) als Bauverbotsbereich	+100m	Forderung des Eisenbahnbundesamtes nach Einhaltung eines Abstands vom zweifachen des rotordurchmessers zur Sicherung des Bahnverkehrs	200 m
große Baudenkmäler (Gebäude)	Fläche +100m	Baulicher Bestand und aufgerundeter bauordnungsrechtlicher Abstand	+400m	Für Abstandserfordernis ist Einzelfallprüfung notwendig (§ 9 Abs. 1 Ziff. b) DSchG), 500 m sollen einen minimalen störungsfreien Erlebnisraum in der Annäherung an ein Denkmal sichern	500 m
kleiner Baudenkmäler (Bildstöcke), Bodendenkmal	Fläche +100m	Baulicher Bestand und aufgerundeter bauordnungsrechtlicher Abstand	—	—	—
Abgrabungsflächen nach Regionalplan	Fläche	Genehmigter Bestand	—	—	—

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + zusätzlicher Puffer	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
Naturräumliche Restriktionen					
Vogelschutzgebiete	Fläche	Schutzzweck und Erhaltungsziele gemäß § 32 Abs. 3 BNatSchG, Unzulässigkeit von Vorhaben gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG	+300m	Pufferzone zum Umgebungsschutz unter dem Aspekt allgemeiner Umweltvorsorge und vor dem Hintergrund des noch nicht gefestigten Wissensstands hinsichtlich der Wirkungspfade von Windkraftanlagen auf natürliche Gegebenheiten (Empfehlung Windenergieerlass 2011, hohe Wahrscheinlichkeit des Vorkommens windkraftsensibler Arten	300 m
FFH-Gebiete	—	Schutzzweck und Erhaltungsziele gemäß § 32 Abs. 3 BNatSchG, Unzulässigkeit von Vorhaben gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG, Vorkommen windkraftsensibler Arten ist zu klären	+200	Pufferzone zum Umgebungsschutz unter dem Aspekt allgemeiner Umweltvorsorge und vor dem Hintergrund des noch nicht gefestigten Wissensstands hinsichtlich der Wirkungspfade von Windkraftanlagen auf natürliche Gegebenheiten	200 m
Naturschutzgebiete	Fläche	Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Es sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten (§ 23 BNatSchG). Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen die Bereiche als Standorte für WKA nicht in Betracht.	+200	Pufferzone zum Umgebungsschutz unter dem Aspekt allgemeiner Umweltvorsorge und vor dem Hintergrund des noch nicht gefestigten Wissensstands hinsichtlich der Wirkungspfade von Windkraftanlagen auf natürliche Gegebenheiten	200 m
Geschützte Landschaftsbestandteile	Fläche	Geschützte Landschaftsbestandteile sind zu werten wie kleinräumige Naturschutzgebiete. Die Beseitigung des GLB sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten (§ 28 NnatSchG).	+200	Pufferzone zum Umgebungsschutz unter dem Aspekt allgemeiner Umweltvorsorge und vor dem Hintergrund des noch nicht gefestigten Wissensstands hinsichtlich der Wirkungspfade von Windkraftanlagen auf natürliche Gegebenheiten	200 m

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + zusätzlicher Puffer	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
§ 62-Biotope Landschaftsgesetz NRW	—	Kein normativer Schutz, Ausnahmen der Inanspruchnahme möglich bei entsprechendem Ausgleichsnachweis	Fläche / Objekt +100m	Pufferzone zum Umgebungsschutz unter dem Aspekt allgemeiner Umweltvorsorge und vor dem Hintergrund des noch nicht gefestigten Wissensstands hinsichtlich der Wirkungspfade von Windkraftanlagen auf natürliche Gegebenheiten	100 m
Naturdenkmale	Fläche / Objekt	Einzelschöpfungen der Natur bis maximal 5 ha (§ 22 LG NRW), keine Ausnahmetatbestände vorgesehen	Fläche / Objekt +100m	Pufferzone zum Umgebungsschutz unter dem Aspekt allgemeiner Umweltvorsorge und vor dem Hintergrund des noch nicht gefestigten Wissensstands hinsichtlich der Wirkungspfade von Windkraftanlagen auf natürliche Gegebenheiten	100 m
Wasserläufe	Fläche + 5 m	Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ist nach § 38 Abs. 3 WHG grundsätzlich ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m frei zu halten.	—	—	5 m
Seen > 1ha	—	—	Fläche +50m	Gewässerrandstreifen gemäß § 61 BNatSchG, jedoch Ausnahmen möglich, daher kein hartes Tabu, Schutz zum ungehinderten Zugang und Erleben von Gewässern	50 m
Wald	—	Die landesplanerischen Vorgaben zur Inanspruchnahme von Wald für Windenergienutzung befindet sich derzeit in der Überarbeitung (siehe LEP-Entwurf und Entwurf sachlicher Teilabschnitt Regionalplan Münsterland). Gemäß gültigem Ziel des LEP und auch in Anlehnung an neue Ziele des LEP-Entwurfs (Inanspruchnahme nur, wenn die Waldfunktion nicht beeinträchtigt wird) gibt es ein Zugriffsverbot auf Waldflächen	—	—	0 m
Überschwemmungsgebiet	—	—	Fläche	§ 78 Abs. 3 WHG Einzelfallprüfung	—
Wasserschutzgebiet I und II	Fläche	In der Verordnungen der WSG sind regelmäßig Bauverbote für die Schutzzone I (Fassungsbereich) und das Verbot des Einbringens wassergefährdender Stoffe in der Schutzzone II festgesetzt.	—	—	—

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + zusätzlicher Puffer	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
Flächen zum Schutz der Landschaft, potenzielle Ausgleichsflächen	—	—	Fläche	kein normativer Schutz, Ausgleich vom Ausgleich möglich, aber aufwändig, daher vorsorglicher Schutz	—
Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) nach Regionalplan	Fläche	Ziel der Landesplanung, fachlich untermauert, räumlich spezifiziert und inhaltlich definiert durch Schutzgebiete	—	—	—